

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21, Stellungnahme vom 27.04.2021:</p> <p>1. Belange der Raumordnung/ Bauleitplanung Der Gemeindeverband Mittleres Schussental beabsichtigt durch die vorliegende 61. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2000 im Gebiet „Reitanlage Oberer Brühl“ in Baintd die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Reithalle zu schaffen. Die Gemeinde Baintd hat diesbezüglich einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Reithalle“ aufgestellt. Die beiden Verfahren laufen derzeit parallel. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Vorhabenfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Sie soll nun als Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Das Vorhabengebiet liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtsverbindlichen Regional-plans Bodensee-Oberschwaben (1996) in einem Regionalen Grünzug, welcher als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs.4 BauGB, der §§ 3 Abs.1 Nr. 2 und § 4 Abs.1 ROG sowie § 4 Abs.1 und 4 LplG von Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Mit Entscheidung vom 03.12.2020 (Az.: 21-11/2423.43 Baintd) hat das Regierungspräsidium auf Antrag der Gemeinde Baintd für die geplante Errichtung einer Reithalle neben dem bestehenden Reitplatz eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Regionaler Grünzug Nr. 1: die zusammenhängende Landschaft im nördlichen Schussental mit Anschluss an den Altdorfer Wald" 	<p>1. Wird berücksichtigt Die genannten Anregungen zum bereits stattgegebenen Zielabweichungsverfahren und der entsprechenden Konkretisierung des Umgriffs hinsichtlich der Gegebenheiten vor Ort werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die westlich an die geplante Reithalle angrenzende Fläche, welche derzeit als temporäre Veranstaltungsfläche genutzt wird, soll zukünftig als „Grünfläche“ dargestellt werden. Die im Süden (Sand) und im Osten (Rasen) bestehenden Reitplätze sollen wie geplant als „Sonstige Sonderbaufläche“ dargestellt werden. Die Fläche im südöstlichen Bereich wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen und nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>2. Kenntnisnahme Die Anmerkung zu den Belangen der Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Reitsport-Anlagen werden in den Flächennutzungsplan aufgenommen und wie die geplante Reithalle als Sonderbaufläche dargestellt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll nur die geplante Reithalle festgesetzt werden. Die Ausweisung des geplanten Sondergebiets und der damit verbundene geplante Bau einer Reithalle stellt eine kleinräumige Erweiterung des Reitvereins dar. Durch die Anordnung der bestehenden Gebäude und der Reitplätze des Reitvereins ist die</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>(Plansatz 3.2.2 des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben 1996) und</p> <ul style="list-style-type: none"> Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans 2002 („Anbindegebot“) unter Maßgaben zugelassen. U.a. ist als Maßgabe für die sich anschließenden Bauleitplanverfahren aufgeführt, dass die Flächen der bestehenden Reitsportanlagen in das erforderliche Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans einzubeziehen sind. <p>Der Umgriff der geplanten Sonderbaufläche „Reitanlage“ ist insofern zu konkretisieren: Es sind die beiden bestehenden Reitplätze (Sand und Rasen) sowie der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Reithalle“ als Sonderbaufläche darzustellen.</p> <p>Es wird um Erläuterung gebeten, warum die Flächen südöstlich und nordwestlich der geplanten Reithalle ebenfalls als Sonderbauflächen dargestellt werden sollen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Flächen nicht Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens waren und auch nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind. Unklar ist, was genau auf diesen Flächen vorgesehen ist.</p> <p>2. Belange der Landwirtschaft Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung, welche aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht überwiegend der Klarstellung der vorhandenen baulichen Anlagen dient, sowie eine weitere Umwidmung von etwas weniger als 0,5 ha landwirtschaftlicher Fläche (Vorrangflur II) für die</p>	<p>überplante Fläche für die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe nur bedingt geeignet. Da die in der Gemeinde Baidnt vorkommenden landwirtschaftlichen Flächen alle als Vorrangflur II kategorisiert sind und weiterhin ausreichend Freiflächen vorhanden sind, ist eine Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe weiterhin möglich.</p> <p>3. Kenntnisnahme Der Hinweis, dass eine fundierte Stellungnahme erst nach Vorlage des Umweltberichtes erfolgen kann, wird zur Kenntnis genommen. Artenschutzrechtliche Belange werden aktuell geprüft und können nach Abschluss der Kartierungen bewertet werden. Das Artenschutzrechtliche Gutachten wird noch vorgelegt.</p> <p>4. Kenntnisnahme Der Hinweis, dass keine Betroffenheit aus Sicht der HWGK vorliegt, wird zur Kenntnis genommen.</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Erweiterung der vorhandenen Reitanlage vorsieht. Landwirtschaftliche Belange sind durch die aktuelle Planung nur in geringem Umfang betroffen. Bereits im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wurde hingewiesen, dass die geplante Reithalle einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den bestehenden Sportstätten (Sand- und Rasen-Reitplätze) darstellt. Dementsprechend wird nochmals angeregt, die bestehenden Reitsport-Anlagen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einzubeziehen. Bereits im Zielabweichungsverfahren wurde angeregt zu prüfen, ob durch die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes der direkt angrenzende landwirtschaftliche Betrieb in seiner Entwicklung eingeschränkt wird, da der Außenbereich als potenzieller Entwicklungsstandort für landwirtschaftliche Betriebe prädestiniert ist.</p> <p>3. Belange des Naturschutzes Es kann erst nach Vorlage des Umweltberichts eine fundierte Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>4. Belange des Hochwasserschutzes Die Vorhabenfläche liegt außerhalb der HWGK Überflutungsflächen (https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/q/-50oeWLSRkoJ9PLB922z7sd), somit keine Betroffenheit aus Sicht HWGK.</p>	
2.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 13.04.2021: Die 61. Teiländerung des Flächennutzungsplanes 2000 für den</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis zum Regionalen Grünzug und dem stattgegebenen Zielabweichungsverfahren wird zur Kenntnis genommen und die</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
"IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Bereich im Gebiet „Reitanlage Oberer Brühl“ in Baidnt liegt nach Plansatz 3.2.2 des Regionalplans (1996) im Regionalen Grünzug, welcher als zu beachtendes Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG von einer Bebauung grundsätzlich freizuhalten ist. Mit Entscheidung vom 3.12.2020 hat die höhere Raumordnungsbehörde dem Antrag der Gemeinde auf Zielabweichung für die geplante Errichtung o.g. Reithalle stattgegeben und eine Abweichung von o.g. Ziel des rechtsgültigen Regionalplans 1996 zugelassen. Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans ist vorgesehen, den Regionalen Grünzug für den besagten Bereich etwas zurückzunehmen (Beschluss der Verbandsversammlung am 23.10.2020), sodass keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung betroffen sind. Sofern die Maßgaben zur Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens gemäß Schreiben der höheren Raumordnungsbehörde vom 3.12.2020 beachtet werden, bringt der Regionalverband keine Anregungen zum Verfahren vor. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Maßgaben zur Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens werden im Rahmen der Planung beachtet.</p>
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 30.04.2021 Allgemeine Einschätzung Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden. Koordinierte Stellungnahme Landratsamt Ravensburg zu folgenden Belangen A. Gewerbeaufsicht, Gewerbeabwasser, Vermessung und Flurbereinigung, Forst, Straßenbau, Verkehr, Grundwasser</p>	<p>A. Kenntnisnahme Der Hinweis, dass hinsichtlich des Vorhabens keine grundsätzlichen Bedenken zum Bauleitplanverfahren von Seiten des Landratsamtes Ravensburg aufgeführt werden, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p> <p>B. Wird berücksichtigt Die Anmerkung zur Darlegung einer Prognose der Betroffenheit der Schutzbereiche nach § 34 und § 44 BNatschG wird zur Kenntnis</p>



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>[X]keine Anregungen</p> <p>B.Naturschutz</p> <p>1.Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Umweltbericht, Natura 2000-Gebiet, Artenschutz, §§ 1 (6) Nr. 7, 1a, 2 (4) BauGB, §§ 31, 33, 34, 44 BNatSchG</p> <p>Auf Flächennutzungsplan-Ebene sind für den Änderungsbereich die Umweltbelange mit den relevanten (betroffenen) Schutzgebieten i.R. einer Umweltprüfung (und im Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB) zusammenzufassen. Auf dieser Ebene ist eine Prognose zu den betroffenen Schutzbereichen nach § 34 und § 44 BNatSchG (Natura 2000, Artenschutz) insoweit notwendig, als daraus ableitbar ist, dass keine rechtlichen Hindernisse der Planung entgegenstehen bzw. die Themen auf der nächsten Ebene (Bebauungsplanverfahren) bewältigt werden können. Für eine solche Abschätzung ist es u.E. notwendig, die Auswirkungen durch die Nutzung des Vereinsbetriebes (u.a. durch größere Veranstaltungen, dauerhafte und temporäres Parken, Umfang der Bewirtung, Öffnungszeiten, Anzahl von Turnieren mit auswärtigen Gästen. etc.) darzulegen. Wie bereits in den parallel laufenden Verfahren dargelegt, ist der Betrieb als „Reiterstüble“ und die Nutzung des Vereinsbetriebes anhand eines „Nutzungskonzeptes“ darzustellen. Auf die Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Zielabweichungsverfahren und die unter Punkt 2, S. 2 aufgeführten Maßgaben wird verwiesen.</p> <p>2. Bedenken und Anregungen</p> <p>2.1 Sondergebiet</p>	<p>genommen. Die angesprochenen Punkte werden im Zuge der Entwurfsausarbeitung abgearbeitet. Die Aufstellung eines Nutzungskonzeptes für die Darstellung des Vereinsbetriebs wird durchgeführt.</p> <p>Artenschutzrechtliche Belange werden aktuell geprüft und können nach Abschluss der Kartierungen bewertet werden. Das Artenschutzrechtliche Gutachten wird noch vorgelegt.</p> <p>Die Anregung der Anpassung der Sondergebietsfläche wird zur Kenntnis genommen. Die westlich an die geplante Reithalle angrenzende Fläche, welche derzeit als temporäre Veranstaltungsfläche genutzt wird, soll zukünftig als „Grünfläche“ dargestellt werden. Die im Süden (Sand) und im Osten (Rasen) bestehenden Reitplätze sollen wie geplant als „Sonstige Sonderbaufläche“ dargestellt werden. Die Fläche im südöstlichen Bereich wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen und nicht Teil der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>C. Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme zu den Überschwemmungsgebieten wird zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass sich das Plangebiet anhand der von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Neuberechnung der Überflutungssituation außerhalb der Anschlaglinie HQ 100 befindet.</p> <p>Die Möglichkeit einer Überflutung bei HQ Extrem wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen des Bebauungsplanverfahren entsprechend abgearbeitet.</p> <p>D. Kenntnisnahme</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Die jetzt dargestellte Sondergebietsfläche ist erheblich größer als die Reithalle. Es ist zu prüfen, ob die Reitplätze als Grünfläche dargestellt werden können.</p> <p>C. Oberflächengewässer Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtgrundlage Überschwemmungsgebiete 1. HQ 100 Die in den Hochwassergefahrenkarten dargestellten Überflutungsflächen sind nicht mehr aktuell. Derzeit findet eine gebietsweise Fortschreibung der Hochwassergefahrenkarten für das Schussen-einzugsgebiet statt. Erste Berechnungsergebnisse sollen Mitte 2021 vorliegen. Mit einem Endergebnis der Fortschreibung ist bis ca. Mitte 2022 zu rechnen. Der Geltungsbereich des Sondergebietes befindet sich anhand der von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Neuberechnung der Überflutungssituation vom Ing. Büro Fassnacht im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen Baidnt- Marsweilerstraße außerhalb der Anschlaglinie HQ 100. <i>Quelle der Abb.: Auszug Darstellung verschiedener Einstautiefen mit Anschlaglinie HQ100, Neuberechnung vom Ing. Büro Fassnacht im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahmen Baidnt- Marsweilerstraße Plan Nr. 6182127.01/1.4 vom 24.08.2018</i></p> <p>2. HQExtrem Ob das Plangebiet bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen beim Lastfall HQExtrem überflutet wird, kann vom SG Oberflächengewässer aufgrund fehlender Datengrundlage nicht beurteilt werden. Aufgrund der flachen Geländetopographie kann eine mögliche</p>	<p>Der Hinweis, dass im Geltungsbereich kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster besteht, wird begrüßt.</p> <p>E. Wird berücksichtigt Der Hinweis zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen und im Textteil der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend aufgenommen.</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Überflutung bei HQ Extrem auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Ausdehnung HQExtrem wurde vom Ing. Büro Fassnacht im Auftrag der Gemeinde Baidt östlich im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Mischgebiet Fischerareal und BP Innere Breite 10. Änderung“ im unmittelbaren Umfeld berechnet. Sofern der Bereich des Plangebietes „gepl. Reithalle“ bei der Berechnung miterfasst wurde, muss das Ausmaß des HQExtrem entsprechend dargestellt und im Rahmen des Bebauungsplanverfahren entsprechend abgearbeitet werden (§ 9 Abs. 6a BauGB, §§ 78b Abs. 1 Nr. 1, 78c Abs. 2 WHG). Ansonsten sollte die Anschlaglinie HQExtrem im betreffenden Bereich noch entsprechend der bisherigen Berechnungsgrundlagen im Rahmen des BP Verfahren ermittelt werden.</p> <p>D. Altlasten Im Geltungsbereich besteht kein Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster, deshalb gibt es seitens des Sachbereichs Altlasten keine Bedenken.</p> <p>E. Bodenschutz Bedenken und Anregungen Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes bei der Flächennutzungsplanung ist nur dann ausreichend möglich, wenn Art, Qualität, Funktionen und flächige Verteilung der Böden, Topographie und ihre Nutzung im Planungsgebiet, insbesondere der ausgewiesenen Flächen, und die Auswirkungen der Maßnahme auf die betroffenen Böden und die Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern bekannt sind. Eine ordnungsgemäße, sachgerechte Abwägung und erforderliche Gewichtung der Belange des Bodenschutzes ist durchzuführen.</p>	

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.	<p>Deutsche Telekom, Stellungnahme vom 22.04.2021: Zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Mai 2020 im Rahmen einer Benachrichtigung durch das Reg. Präs. Tübingen bereits Stellung bezogen, siehe auch Anhang. Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt. Im März 2021 haben wir auch eine Beteiligung durch das Ing. Büro Sieber Consult GmbH erhalten. Das Ing. Büro und die Gemeinde Baintdt wurden separat per E-Mail von uns informiert.</p> <p>Anhang zu Stellungnahme vom Mai 2020 Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die von den Bauherren bei unserem Bauherrensenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrensenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p>	<p>Kenntnisnahme Die genannten Anregungen hinsichtlich zukünftiger Telekommunikationsinfrastruktur innerhalb des Plangebietes und zur Bekanntmachung des Baubeginns durch die Bauherren werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren sowie auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
5.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, höhere Forstbehörde (Abteilung 8), Stellungnahme vom 01.04.2021: Die Verbandsversammlung des Gemeindeverbands Mittleres Schussental hat am 25.03.21 die Einleitung der 61. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Gebiet der „Reitanlage Oberer Bühl“ auf Markung Baintdt beschlossen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis bezüglich der Belange der höheren Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird berücksichtigt Die Hinweise zur Geotechnik, zum Boden, zu Mineralischen Rohstoffen, zum Grundwasser, zum Bergbau, zum Geotopschutz</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 29.03.21 auch die höhere Forstbehörde um Stellungnahme gebeten. Zu den vorgelegten Plänen und Unterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Weder liegt im Geltungsbereich der geplanten Teiländerung Wald im Sinne von § 2 LWaldG, noch befindet sich Wald im nach § 4 Abs. 3 vorgeschriebenen Abstandsbereich von 30 Metern. Daher sind forstfachliche und forstrechtliche Belange nicht betroffen. Seitens der höheren Forstbehörde gibt es keine Einwendungen.</p> <p>Regierungspräsidium Freiburg, Boden/Geologie (Abteilung 9), Stellungnahme vom 29.04.2021:</p> <p>A Allgemeine Angaben 61. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 für den Bereich des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental im Gebiet "Reitanlage Oberer Brühl", Gemeinde Baindt, Lkr. Ravensburg (TK 25: 8123 Weingarten) Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB Ihr Schreiben vom 29.03.2021 Anhörungsfrist 30.04.2021</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen,</p>	<p>und die allgemeinen Hinweise zu den geologischen Untergrundverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Sie werden bei der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt.</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Teiländerung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Geotopschutz</p>	

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. LGRB Az. 2511 // 21-03666 vom 29.04.21. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
6.	<p>Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 19.04.2021: Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die 61. Teiländerung des Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung: Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM) Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur Flächennutzungsplanänderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN) Im Geltungsbereich befindet sich ein 0,4-kV-Kabel. Wir gehen davon aus, dass diese Anlage in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben kann.</p>	<p>Kenntnisnahme Die genannten Anregungen, dass innerhalb des Plangebietes keine elektrischen Anlagen und Gasversorgungsanlagen durch die Netze BW GmbH geplant sind und das hinsichtlich des bestehenden 0,4-kV-Kabels etwaige Sicherheits- und Änderungsmaßnahmen entsprechend den bestehenden Verträgen geregelt werden, werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Das ausführende Bauunternehmen wird entsprechend vor Beginn der Bauarbeiten eine aktuelle Kabelauskunft einholen.</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Wenn Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wir die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Vor Beginn von Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über das im Geltungsbereich befindliche Kabel unbedingt eine aktuelle Kabelauskunft einzuholen: Telefon: +49 7351 53 -22 30 Telefax: +49 7351 53 -21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen.</p>	
7.	<p>TransnetBW GmbH, Stuttgart, Stellungnahme vom 21.04.2021: Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 61. Teiländerung 2000 Flächennutzungsplanes „Reitanlage Oberer Bühl“ in Ravensburg Markung Baidt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH befinden oder zukünftig entsprechende Arbeiten geplant sind, wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>terrane BW GmbH, Stuttgart, Stellungnahme (über BIL-Portal) vom 29.03.2021: Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 61. Teiländerung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terrane BW GmbH.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Leitungen oder Anlagen der terrane BW GmbH befinden und bei potenzieller Änderung des Geltungsbereichs erneut eine Beteiligung der terrane BW GmbH durchgeführt werden soll, wird zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls berücksichtigt.</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
"IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Sollte der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.	
9.	IHK Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 09.04.2021: Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planungsverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.
10	HWK Ulm, Stellungnahme vom 28.04.2021: die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Bedenken und Anregungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.
11.	Vodafone BW, Stellungnahme vom 29.04.2021: Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.
12.	Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt, Stellungnahme vom 06.04.2021: Auf den betroffenen Grundstücken liegen Leitungen und Bauwerke der öffentlichen Wasserversorgung. Eigentümer ist die Gemeinde Baindt. Diese sind für den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung der beiden Gemeinden Baindt und Baienfurt notwendig. Dies ist bei den weitergehenden Planungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden durch den vorliegenden Entwurf die Belange des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baindt nicht wesentlich berührt. Wir bringen keine Bedenken oder Anregungen vor.	Kenntnisnahme Der Hinweis, dass sich innerhalb des Plangebietes Leitungen und Bauwerke der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Baindt und Baienfurt befinden und keine weiteren Bedenken oder Anregungen aufgeführt werden, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.
13.	Stadt Ravensburg Herrn Bürgermeister Bastin,	Kenntnisnahme

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>hier: Stellungnahme Abteilung Tiefbauamt vom 19.04.2021:</p> <p>Abteilung Stadtentwässerung/Gewässer - Fehlanzeige</p> <p>Abteilung Straßenbau - Fehlanzeige</p>	<p>Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren von Seiten der Abteilung Stadtentwässerung/ Gewässer und Straßenbau keine Bedenken oder Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>
14.	<p>Gemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 29.03.2021: Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Bedenken oder Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>
15.	<p>Gemeindeverband Gullen, Stellungnahme vom 29.03.2021: die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch das Verfahren 61. Teiländerung Flächennutzungsplan 2000 im Gebiet „Reitanlage Oberer Brühl“ auf der Markung Baintdt nicht berührt. Daher ist keine Stellungnahme mit Angaben von Gründen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Bedenken oder Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt.</p>
16.	<p>Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen – Immenstaad, Stellungnahme vom 28.04.2021: Gegen die 61. Teiländerung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schussental auf Gemarkung Baintdt bestehen aus Sicht der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad keine Einwände. Belange der Stadt Friedrichshafen oder der Gemeinde Immenstaad sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Bedenken oder Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad wird im weiteren Verfahren, wie gewünscht, nicht beteiligt.</p>
17.	<p>Verwaltungsgemeinschaft Fronreute – Wolpertswende,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

61. TEILÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2000
 "IM GEBIET "REITANLAGE OBERER BRÜHL" AUF MARKUNG BAINDT"



Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Stellungnahme vom 29.03.2021:</p> <p>Bei diesem Vorhaben sind die Interessen der Gemeinde Wolpertswende nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Bedenken oder Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die Verwaltungsgemeinschaft Fronreute-Wolpertswende wird im weiteren Verfahren, wie gewünscht, nicht beteiligt.</p>
18.	<p>Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee – Bergatreute, Stellungnahme vom 13.04.2021:</p> <p>In Bezug auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 BauGB vom 29.03.2021 bestehen seitens der Stadt Bad Waldsee keine fachspezifischen Belange, Anregungen oder Bedenken zur Teiländerung des Flächennutzungsplan 2000 für den Bereich des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental im Gebiet „Reitanlage Oberer Brühl“ auf der Gemarkung Baint. Wir bitten daher um keine weitere Beteiligung am Verfahren</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis, dass zum Planungsverfahren keine Bedenken oder Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen und begrüßt. Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Waldsee-Bergatreute wird im weiteren Verfahren, wie gewünscht, nicht beteiligt.</p>